

Nr. 1 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft KÖLBURG

Am Freitag den 29. November 2024 um 20.00 Uhr findet im Feuerwehrhaus in KÖLBURG die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft KÖLBURG statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Protokoll der letzten Jagdversammlung
 3. Kassenbericht mit Kassenprüfung
 4. Aktualisierung des Jagdkatasters
 5. Verwendung des Jagdschillings
 6. Jagdvergabe
 - 6.1 Abstimmung über Art der Jagdvergabe
 - 6.2 Beratung und Abstimmung über vorliegende Angebote
 7. Neuwahlen
 8. Wünsche und Anträge
- Alle Veränderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Jagdvorsteher unaufgefordert vorzulegen.
- Herzliche Einladung an alle Jagdgenossen!

Die Vorstandschaft

Nr. 2 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) Gemeinde Daiting

Nr. 1 Vollzug des Wassergesetzes; Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanälen des Baugebietes „Beim Pumphaus“ über zwei Regenrückhaltebecken auf Fl.-Nr. 1/4 der Gemarkung Daiting in die Ussel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 94/3 der Gemarkung Daiting durch die Gemeinde Daiting

Das Landratsamt Donau-Ries hat in der vorgenannten Angelegenheit mit Datum vom 07.11.2024 den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid erlassen.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes liegen der Bescheid des Landrats-

amtes Donau-Ries vom 07.11.2024, Aktenzeichen 42-64-11/2.13 sowie die dem Bescheid zugrunde liegenden, mit Prüf- und Erlaubnisvermerk versehenen Antragsunterlagen und Pläne in der Zeit vom 28.11.2024 bis einschließlich 12.12.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer Nr. 106, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Daiting, 28.11.2024
Roland Wildfeuer
Erster Bürgermeister

B) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Rögling

Am Dienstag, den 03.12.2024 um 19.00 Uhr findet im Gemeindezentrum Rögling die Sitzung des Gemeinderates Rögling statt.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Niederschrift über die örtliche Rechnungsprüfung mit Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023
2. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A sowie Grundsteuer B zum 01.01.2025
3. Zuschuss für Sanierungsmaßnahme an der Johanneskapelle - Antrag Pfarrer Tobias Scholz
4. Ertüchtigung der Sirenenanlage von analoger auf digitale Funktechnik
5. Bekanntgaben anschließend nichtöffentliche Sitzung

Auernhammer
Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim

Am Dienstag, den 03.12.2024 um 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal im Gemeindehaus Tagmersheim die Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim statt.

Tagesordnung:

1. „Scheckübergabe“ der Freibadinitiative - Ertrag aus dem Freibadkiosk 2024
2. Erneuerung des Forstwirtschaftsplans (2024-2043) für den Gemeinwald Tagmersheim - Information durch Förster Weber
3. Vollzugsbekanntmachung zum Kommunalen Unternehmerrecht
4. Ertüchtigung der 4 gemeindlichen Sirenenanlagen von analoger auf digitale Funktechnik
5. Durchführung eines kommunalen Sturzfluten- Risikomanagements
6. Annahme einer Spende der Sparkassenstiftung Donauwörth
7. Bekanntgaben anschließend nichtöffentliche Sitzung

Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin

Nr. 2 Berichtigung, Erlass der Hebesatzsatzung für die Grundsteuer ab 01.01.2025

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Tagmersheim (Hebesatzsatzung) vom 12.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 796) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom

10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 350 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 160 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Tagmersheim, 12.11.2024
GEMEINDE
Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin

D) ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER USSELBACHGRUPPE

Nr. 1 Neuerlass der Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe

Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO durch Beschluss der Versammlung vom 25.07.2024 die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Verbandsversammlung

Die Versammlung ist zuständig für die Aufgaben nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 8 der Verbandssatzung.

§ 2

Verbandsausschuss

Ein Verbandsausschuss wird nicht bestellt. Für den Prüfungsausschuss gilt § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 3

Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Versammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

§ 4

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Er bereitet die Sitzungsgegenstände der Versammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Versammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (3) Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufen-

de Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht- und Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 3. sonstige Geschäfte, die in einem Geldwert von 10.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 20.000,00 € nicht übersteigt,
 4. Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen.
- (4) Der Vorsitzende hat den Zweckverband in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
 - (5) Der Vorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000,00 € zu tätigen. Die Versammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten im Einzelfall erhöhen.
 - (6) Der Vorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000,00 € in Auftrag zu geben.
 - (7) Der Vorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 10.000,00 € im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.
 - (8) Der Vorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall verfügen. Der Vorsitzende ist befugt, dem Zweckverband dienende bewegliche Sachen, kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.
 - (9) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden unbeschränkt Erledigung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 5

Unaufschiebbar Angelegenheiten

- (1) Der Vorsitzende unterrichtet die Versammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringenden betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Vorsitzende umgehend die Versammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6

Personal

Der Zweckverband beschäftigt kein eigenes Personal; die Verwaltungstätigkeiten werden von der Verwaltungsgemeinschaft Monheim aufgrund der Zweckvereinbarung vom 18.07.1991 wahrgenommen, die technische Leitung ist mit Vertrag der Stadt Monheim übertragen. Die Bauhofmitarbeiter der Gemeinden Daiting und Tagmersheim werden bei Bedarf hinzugezogen.

§ 7

- (1) Der Vorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Gemäß § 18 der Verbandssatzung

werden die Kassengeschäfte von der Verwaltungsgemeinschaft Monheim geführt. Der Kassenaufsichtsbeamte ist Kassenaufsichtsbeamter der Kasse des Wasserzweckverbands. Dieser hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von diesem vorzunehmen.

§ 8

Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Vorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Monheim zur Seite.
- (2) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Versammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabekreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Monheim übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, können die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Monheim vom Vorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei der Sitzgemeinde. Sie dient der Unterstützung der Verbandsgeschäfte und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Vorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens jährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 10

Geschäftsgang

- (1) Versammlung und Vorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Versammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Versammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Versammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (5) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Versammlung fest.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Vorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Versammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss zehn Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden vorliegen.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgende Sitzung behandelt werden, entscheidet die Versammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über ei-

nen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt werden.

- (9) Die Mitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschütztes Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens 12 Uhr des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussunterlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem gemäß Abs. 9 Satz 1 zur Verfügung gestellt. Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- (10) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Abs. 9 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (11) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierung schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Satz 1 und 2 gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- (12) Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).

§ 11

Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Versammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Versammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.
- (3) Für die Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Versammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach

der Natur der Sache erforderlich oder durch die Versammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Versammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung durch den Vorsitzenden;
4. Mitteilung über Tätigkeiten des Vorsitzenden anstelle der Versammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
7. Behandlung der Anträge und

Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;

8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 12

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Versammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsord-

nung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 13

Abstimmung

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge

abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. weitergehende Anträge,
4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 und 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Versammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in

derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 14

Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

§ 15

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende und der Schriftführer verantwortlich sind.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und gilt von der Ver-

bandsversammlung als genehmigt, wenn gegen diese keine Einwendungen bis zum Schluss der Sitzung erhoben worden sind, nachdem diese in Umlauf gegeben worden ist.

- (4) Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.
- (5) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Verbandsmitgliedern im Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 16

Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Daiting, den 25.07.2024
ZWECKVERBAND ZUR WASSERSERVERSORGUNG
DER USSELBACHGRUPPE

Wildfeuer
Erster Vorsitzender